

Der Umgang mit Kontaktabbruch und Elternentfremdung

Seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 sind Eltern nicht nur zum Umgang mit ihren Kindern berechtigt, sondern auch verpflichtet. Kinder haben das Recht zum Umgang mit jedem Elternteil (§ 1684 Abs. 1 Hs. 1 BGB). Mit dieser Regelung hat der bundesdeutsche Gesetzgeber das umgesetzt, was durch Art. 9 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention vorgegeben war: Kinder, die von einem oder beiden Elternteilen getrennt leben, haben das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen pflegen zu können.

In der Lebens- und der Rechtswirklichkeit werden diese im Gesetz normierten Rechte und Pflichten jedoch allzu leicht zu realitätsfernen Programmsätzen. Immer wieder kommt es in Fällen von Trennung und Scheidung zu Kontaktabbruch und Elternentfremdung. Diesen liegt meist eine Konfliktsituation zugrunde, die zwischen den Beteiligten nicht mehr gelöst werden kann. In solchen Fällen haben die betroffenen Kinder und Eltern ein unabweisbares Bedürfnis nach Unterstützung.

Die Fachkräfte in den Jugendämtern stehen vor der Herausforderung zu klären, ob es gelingen kann, Kindern den Kontakt zu ihren Eltern in hochstrittigen Familiensituationen zu ermöglichen. Ihnen ist die Aufgabe übertragen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausflührung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen zu vermitteln. Das Gesetz beschränkt die Verpflichtung zur konkreten Hilfestellung auf geeignete Fälle (§ 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

In der Praxis stehen die Professionellen nun vor der Aufgabe, prüfen zu müssen, wann ein Einzelfall als geeignet anzusehen ist und wann nicht. Auch wenn der Hilfebedarf evident ist, erschweren doch häufig verhärtete Fronten, provozierte Verfestigung von Loyalitätskonflikten und Abschottungen in der Enklave zwischen einem Elternteil und seinen Kindern den Zugang zu den Betroffenen. Damit Hilfen überhaupt angenommen werden, bedarf es nicht selten eines erheblichen Aufwands und es gibt keine Gewissheit, dass Erfolge erzielt werden.

So mag es nicht verwundern, dass die Frage nach der Geeignetheit in zahlreichen Fällen dem Gefühl der Machtlosigkeit Tribut zollt. Die Arbeitsüberlastung aufgrund unzureichender Personalausstattung in der Abteilung Soziale Dienste mag im Einzelfall ihr Übriges tun.

Sind somit über Einsicht der Betroffenen keine Vermittlungsergebnisse zu erzielen, bleibt als mögliches Mittel zur Realisierung von Umgangskontakten allenfalls gerichtliche Regulierung. Aber auch die Richter müssen erfahren, dass das Recht hier mit seinen Instrumentarien nur begrenzt Lösungsmöglichkeiten anbietet. Verpflichten die Familiengerichte beispielsweise die Eltern, Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, so hängt deren Erfolg genauso von der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen ab. Diese kann zwar mit der An-

kündigung, die elterliche Sorge dem Elternteil zuzusprechen, der den Umgang des Kindes mit dem jeweils anderen Elternteil am ehesten garantieren kann, in gewissen Grenzen auch befördert werden. Jedoch findet ein solches Drohpotenzial seine Grenzen dort, wo eine „Sanktionierung“ einzelner Elternteile dem Wohl des Kindes nicht mehr entspricht. Auch hier darf das Kind über die Sorgerechtsentscheidung nicht zum Spielball im Elternkonflikt werden.

Fälle, in denen zwar Umgangsregelungen getroffen werden, diese aber von einzelnen Beteiligten unterlaufen werden, bereiten den Familiengerichten ähnliche Schwierigkeiten. Muss ein Elternteil (dauerhaft) zur Ausübung seines Umgangs gezwungen werden, so drängt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines solchen Unterfangens auf und danach, was ein Kind mit der zwangsweisen Durchsetzung seines Rechts auf Umgang gewinnt. Auch der umgekehrte Fall, in dem ein Kind aus eigenem – wie auch immer gewonnenen – Entschluss und Willen den Umgang verweigert, sind die gerichtlichen Möglichkeiten einer Erzwingung begrenzt und dürfen das Wohl des Kindes als übergeordnete Instanz nur bedingt strapazieren.

Bevor Umgangskontakte bei solcher Verweigerung möglich und sinnvoll sind, wird es eines Mindestmaßes an Einsicht bedürfen. Diese zu entwickeln, liegt jedoch nur selten in der Macht der Richter. Diese können allenfalls die Inanspruchnahme von Beratung oder Therapie initiieren, womit wir wieder bei dem oben beschriebenen Problem wären, wie eine Ablehnung von Hilfeangeboten überwunden werden kann.

Zur Erhöhung der Akzeptanz von Umgangsregelungen sowie zur Erleichterung einer Kontaktabbahnung nach einer längeren Zeit ohne Besuchskontakte haben Familiengerichte allerdings die Möglichkeit, begleiteten Umgang anzuordnen (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB). In der praktischen Durchführung dieses im deutschen Recht noch relativ jungen Rechtsinstituts gibt es regional noch erhebliche qualitative Unterschiede. Vor diesem Hintergrund macht Hoffnung, dass das Staatsinstitut für Frühpädagogik im Dezember 2001 „Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang“ vorgelegt hat, die eine wichtige Orientierung zur Ausgestaltung differenzierter Hilfeangebote geben können (siehe auch unseren Hinweis auf S. V in diesem Heft).

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass ein befriedigender Umgang mit Elternentfremdung und Kontaktabbruch noch nicht gefunden ist. Die mit diesen Konfliktsituationen befassten Institutionen und Professionellen sind noch auf einer sich erst koordinierenden Suche nach Strategien und möglicher Formen von Kooperation. Die Vielzahl der ungelösten Probleme macht deutlich, wie sehr es sich lohnt, im Einzelfall sowie im Grundsätzlichen weiter nach Lösungen zu suchen.

Dr. Thomas Mevsch

Martin Krause, Halle (Westfalen)

PAS und seine Geschwister

Strukturell-systemische Überlegungen zur Gefährdung des Kindeswohls durch sechs verschiedene Muster pathologischer Trennungsbewältigung

Seit der deutschen Rezeption des PAS-Konzepts von R. Gardner durch Kodjoe/Koeppe¹ ist kein Begriff der forensischen Psychologie so oft und kontrovers diskutiert worden wie das Konzept der „induzierten Eltern-Kind-Entfremdung (EKE)“.³

Bei den Gutachtern und Forschern gibt es zunächst zwei Lager. Die einen erklären, dass wir den Begriff nicht brauchen, weil er nicht klar genug definiert sei, vereinfacht Schuld zuschreibe und leicht als Keule im Sorgerechtsstreit für die Erklärung jeder Beziehungsstörung zwischen Kind und Elternteil missbraucht werden könne.⁴ Die anderen sagen, dass man PAS als Syndrom beibehalten sollte, um klinisch ein Muster der Scheidungsverarbeitung und forensisch eine Form der Kindeswohlgefährdung aufzuzeigen.⁵

1. Zur Diagnose von PAS

Durchaus strittig ist, wonach PAS diagnostiziert werden sollte. Je nach Ausrichtung des Autors/der Autorin werden auf die Symptome des Kindes, auf die Verhaltensweisen des „programmierenden Elternteils“ oder auf die Wechselbeziehung zwischen Kind und Elternteil geachtet:

1. Diagnose nach den Symptomen des Kindes

Nach Gardner wird das Vorliegen von PAS und die „Programmierung“ des sorgeberechtigten Elternteils an acht Symptomen kindlicher Äußerungen abgelesen:

- Herabsetzungskampagne,
- absurde Rationalisierung,
- Fehlen normaler Ambivalenz,
- reflexartige Parteinahme,
- Ausweitung der Feindseligkeiten auf die erweiterte Familie,
- Betonen der „eigenen Meinung“,
- Abwesenheit von Schuldgefühlen und
- gehorgte Szenarien.

2. Diagnose nach dem Verhalten des „programmierenden“ Elternteils

hodioc/Koeppe¹ zeigen bei dem betreuenden Elternteil drei das Kind aktiv gegen den anderen Elternteil beeinflussende „programmierende“ Verhaltensweisen auf:

Wagenburg-Mentalität: Der Elternteil bildet mit seinem Kind eine enge Koalition, zu der niemand anderes Zugang hat. Der betreuende Elternteil zeigt unter dem Deckmantel von Liebe und Fürsorge overprotectiveness.

- **Projektive Reaktionsbildung:** Der Elternteil konserviert seinen Schmerz und äußert wiederholt, dass der Ex-Partner an allem Schuld sei. Der betreuende Elternteil lässt als Bewertung des Scheidungsgeschehens nur das Schwarz-Weiß-

Muster von „Schuld – Unschuld“, „gut – böse“ zu und äußert das in Gegenwart des Kindes.

- **Bekennnisdruck:** Der betreuende Elternteil fordert das Kind unvermittelt und vehement auf, die „Wahrheit“ zu sagen.

3. Diagnose nach der Beziehung von Kind und betreuendem Elternteil

Jopt/Behrend⁷ unterstreichen in ihrem „Zwei-Phasen-Modell“ die Wechselwirkungen von Kind und Elternteil. Sie sehen das Kind nicht nur als instrumentalisiertes Opfer elterlicher Manipulation, sondern als aktiven Mitgestalter. Das Kind entwickle bei dem Verlust eines Elternteils in seiner Verunsicherung zur Reduktion kognitiver und emotionaler Dissonanz eine verstärkte Loyalität mit dem dagebliebenen Elternteil. Die verstärkte Anbindung des Kindes an den betreuenden Elternteil kann von dem als Entscheidung gegen den anderen missverstanden werden. Der entscheidende Beitrag zur Manifestation von PAS liege nun darin, dass der betreuende Elternteil das Kind nicht daran hindert, gegen den anderen Partei zu beziehen. So kommen Jopt/Behrend bei alleiniger Verantwortung einer möglichen Wechselwirkung doch zur Schuldzuschreibung (eingeschränkte Erziehungseignung) und zu einseitigen Maßnahmen (Druck auf die verkrusteten Einstellungen des uneinsichtigen Elternteils, Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Fremdunterbringung des Kindes).

Die gutachterliche Praxis zeigt, dass alle drei Betrachtungsweisen „das Pferd von hinten aufzäumen“. Sie sind als diagnostische Leitlinien alle drei nützlich, als Erklärung des eigentlich wirksamen Musters jedoch unzureichend. In Familien mit PAS-Symptomatik findet man einen langjährigen Prozess ehelichen oder partnerschaftlichen Scheiterns, der in unheilvoller wechselseitiger Verstärkung zunächst ein pathogenes Trennungsmuster und als Folge davon das seelische Vereinnahmen des Kindes hervorruft.

Im Folgenden möchte ich darstellen,

wie sich ein die kindliche Entwicklung förderndes Familienmuster von einem die Entwicklung hemmenden, pathogenen Muster unterscheidet,

¹ Kodjoe/Koeppe, ss. Otpl. – I'sveholosc seid arbetes als psvcfs –Loeischer Isx' – Isotheripeet. Supees sor und Gutachter in Halle (Westfalen).

² Gsssissss. The Parental Alienation Syndrome. A Gsssd Ost Ntesa' caliii ans! Leal Professionals. 2nd Ed. 19'8.

³ Ksas/s's' Ks,jj'sel. Tote Parensa ,XlIenasion Synd oese (,AS). S'ssderslracl. au DAXons 995.

⁴ skss'sse kcsej'spel/a. a. O., 5 1

⁵ So u. a. S,sk's'sl,er Stud'er Kinil (,mx 1995. 1157 1 It Re's'sl'siss 'k'issdl'rax 995) 141– 59

⁶ So u. a. Js'–st'Bel'srendZij 2000. 223 231st. 255 2–1.

⁷ Kss//ss' ksss'j'spt'1 a. ti. O., 5 (4 n. 19.

⁸ Jss's1 Lle/ssesss/ a. a. O.

- welche sechs pathologischen Muster der Trennungsverarbeitung man daraus ableiten kann,
- wie manusterspezifisch intervenieren kann, um dem von der Scheidung und zudem von der pathogenen Trennungsverarbeitung der Eltern betroffenen Kind möglichst gute Förderung zu ermöglichen.

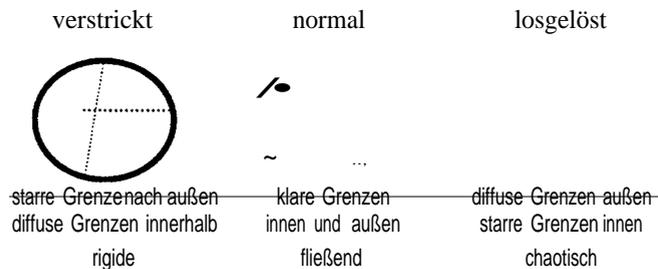
II. Entwicklungshemmende oder -fordernde Familienmuster

In Familien wird das Zusammenleben nach unbewussten Mustern organisiert. Solche Denk- und Verhaltensweisen regeln, wie sehr welche Erwartungen der Familienmitglieder erfüllt werden und wie sich die Familie nach außen darstellt.

Die Klarheit, mit der eine Familie sich nach außen und in sich in Untergruppen (Subsysteme: z. B. Eltern, Kinder, männliche, alte Mitglieder etc.) abgrenzt, sieht der Begründer der strukturellen Familientherapie, *Salvador Minuchin*, als Indikator für das Funktionieren einer Familie. Bei nach außen sehr abgegrenzten Familien nimmt die Kommunikation und die Anteilnahme unter den Familienmitgliedern zu. Jedoch schwindet die Binnendifferenzierung zwischen den einzelnen Personen. Die Mitglieder sind bei diffusen Innengrenzen miteinander verstrickt.

Auf der anderen Seite des Kontinuums entwickeln Familien übermäßig starre Grenzen zwischen den Mitgliedern und diffuse Grenzen nach außen. „Die Kommunikation über die einzelnen Subsysteme wird schwierig und die protektiven Funktionen der Familie werden behindert.“⁸

Das Kontinuum familiärer Muster



In **Familien mit rigidem Muster** grenzen sich die Eltern mit den Kindern starr nach außen ab: „Wir gegen den Rest der Welt.“ Die einmal gefundenen Normen und Werte sind nur schwer zu ändern. Die Welt wird in Gutes und Böses, Starkes oder Schwaches eingeteilt. Es herrscht ein „entweder – oder“ des Bewertens vor. Die Kinder erfahren eine starke Zugehörigkeit zur Gruppe und empfinden häufig dasselbe wie die Erwachsenen (Affektinduktion). Ihr ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl bezahlen sie mit dem Mangel an Autonomie. In vielen stark religiösen Auswanderungsgruppen (in den USA die Amish People) finden wir solche „Wagenburg“-Mentalität.

In **Familien mit chaotischen Mustern** ist jeder unabhängig, aber allein. Keiner fühlt sich dem anderen verbunden und mag um Unterstützung bitten, wenn sie nötig ist. Alles wird aus dem Moment entschieden und bleibt unverbindlich. So wie bei rigiden Mustern nur schwarz oder weiß gilt, bleibt in chaotischen Familien alles grau. Zuständigkeiten werden nicht zugeordnet; nichts wird klar. Es herrscht weder die eine noch die andere Werthaltung. Die Kinder fühlen sich überfordert und spalten ihr Gefühl ab. Wenn Eltern sich in ihren Entscheidungen gegenseitig entwerten, treten solche Muster verstärkt auf.

In **Familien mit entwicklungsförderndem Muster** kann **interessen- und altersabhängig verhandelt werden, welche Regeln gelten (z. B. Ausgehen, Taschengeld, Fernsehen, Besuche)**. Die Beziehungen untereinander sind veränderlich und bleiben doch zugleich verbindlich.⁹

III. Die sechs pathologischen Muster der Trennung

Schon ohne eine Scheidungssituation können die in der Familie vorherrschenden Abgrenzungsmuster die seelische Entwicklung der Kinder fördern oder hemmen. Sind nun Eltern in einen jahrelangen Machtkampf verstrickt und endet dieser in der Trennung voneinander, so brauchen sie viel innere Stärke, um sich vor neuen Verletzungen zu schützen, ihr eigenes Leben aufzubauen und die eigenen Interessen von denen des Kindes zu trennen. Je nachdem wie stabil die Eltern innerlich sind, wird in der Krise der Trennung das bislang vorherrschende Muster verstärkt oder verändert. Wenn beide Eltern genügend Stabilität haben, um die Krise der Scheidung zu verarbeiten, kommt es zu angemessener Trennungsverarbeitung mit klarer Trennung von Paar- und Elternebene, zu elterlicher Einigung und zu Bindungstoleranz. Wenn aber ein Elternteil oder beide nicht genügend innere Stabilität haben, verstärken sie unheilvoll ein ohnehin problematisches Abgrenzungsmuster.

Solange die Paarbeziehung anhält, wirken beide Partner an dem entwicklungshemmenden Muster mit. Wenn die Beziehung aber beendet ist, passiert durchaus, dass nur eines von beiden Elternteilen sich weiter rigide oder chaotisch verhält und nun das Kind (die Kinder) in dieses Muster einbindet.

Je nachdem, ob der betreuende oder der nicht betreuende Elternteil oder beide das entwicklungshemmende Muster verstärken und aufrechterhalten und ob die Abgrenzung rigide oder chaotisch ist, kann man sechs Muster pathogener Trennungsverarbeitung unterscheiden. Das PAS ist eines davon; die anderen fünf hemmen die kindliche Entwicklung jedoch genauso. In der gutachterlichen Praxis tauchen nur die ersten vier auf. Eltern mit den anderen beiden Mustern fragen bisweilen in Beratungsstellen um Hilfe nach.

Diese die kindliche Entwicklung hemmenden Muster sollen im Folgenden jeweils zunächst an Beispielen aus der Praxis vorgestellt und dann kurz theoretisch beleuchtet werden.

1. Störungen bei rigiden elterlichen Beziehungsmustern

a) Fremdinduzierte Eltern-Kind-Entfremdung (FEKE): PAS

Kodjoe/Koepeltt schlagen als deutschen Begriff für PAS „induzierte Eltern-Kind-Entfremdung“ vor. Folgt man der Dif-

⁸ *Minuchin*, Familie und Familienberapie. 2. Aufl. [9711.

⁹ Vgl. dazu auch *As.sloos*, Familiendynamik 1988. 27 – 39; *Retze/Sintott/Weber*, *Srierlin/Sch,nich*, Familiendynamik 1989, 214–235.

¹⁰ Es gibt systemeise ausgebildete Kolleg/intuen, die entsprechend slet Konzept des die Machtebene eignenden Konntmktivinstnss das rrennstginststster tsstr als Wechselbeziehung der Eltern nischen und folgerichtig dafür plädieren, man müsse die Eltern so lange zur Mediation zwingen (sel). hinter „Scheidungsoslpunkt“ übersunden sei. Ebenso gibt es phänotoenologisch-sysemischarbeitende Kollesc/inn/en, die die Wechselbeziehung im Alltag negieren – tot nun einer Aufstellung(nach *llc//listger*) heraus hestisoitsen. svelche llansllunget der/die einzeltse zu tun hat. Beide Ansätze sinil einäugig. Dem Trennungsgeschehen – inil letztendlielt [cm Kindeswohl – sverden wir neltr gerecht, wenn wir .sots/oh/ tue individuelle Veran-svortlickei stl.sstts-<h die Ablhängigkeit der Eltern in einest „Teufelskreis“ beriech-siehtigen.

II A.a.O.

ferenzierung dieses Artikels, ist genauer von fremdinduzierter Eltern-Kind-Entfremdung zu sprechen.

Beispiel: Herr A wächst als Einzelkind auf. Seine Mutter kann nach dem Verlust eines Kindes keine weiteren bekommen. Er heiratet, bekommt eine Tochter und baut ein Haus. Schon bald flieht er aus der Familie in die Beziehung zu der verheirateten Frau B. Die hat wegen Misshandlungen durch ihren alkoholabhängigen Vater früh die Herkunftsfamilie verlassen und sehnt sich nach einer vollständigen Familie. Frau B verlässt ihren Mann, gibt Arbeit und Wohnung auf, um ganz mit Herrn A zusammen zu sein. Herr A möchte eher unverbindliche Freizeitgestaltung mit Frau B. Er nimmt auf seine Tochter aus erster Ehe mehr Rücksicht als auf seine Partnerin, trennt sich wiederholt von ihr und zieht zu seinen Eltern zurück. Auch nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes von Herrn A und Frau B eskaliert der Machtkampf des Paares mit immer höheren finanziellen Verbindungen, erneuten Trennungen und immer stärkeren Verletzungen. Als Frau B erneut schwanger wird und Herr A wegen der Annahme eines neuen freiberuflichen Jobs kein drittes Kind möchte, fühlt sie sich von ihm zur Abtreibung gedrängt. Auf dieser Eskalationsstufe kippt ihre Verzweiflung in Wut und Ausstoßung. Sie tut danach alles, damit das Kind den Vater nicht mehr sieht. Herr A zeigt Interesse an seinem Sohn und zugleich Kompromissbereitschaft gegenüber den Forderungen von Frau B.

Frau B fordert von dem gemeinsamen Sohn immer wieder das Bekenntnis, den Vater nicht mehr sehen zu wollen. Der Junge betont, dass es seine eigene Meinung sei und beschreibt den Vater als nur böse. Auf die Nachfrage, was am Vater so böse sei, erklärt er, der Vater habe die Mutter die Treppe herunter geschubst und deshalb möge er ihn nicht mehr. Zum Tatzeitpunkt war der Junge erst ein Jahr alt.

Die Verhaltensbeobachtung mit dem Vater wollte die Mutter zuerst mit allen Mitteln verhindern. Erst durch Androhung von Bußgeld konnte der Richter die Mutter zur Zustimmung bewegen. In der Beobachtungssituation nahm der Junge nach ca. zehn Minuten mit dem Vater intensiven Kontakt auf und ließ sich auch durch Störmanöver der Mutter (laut husten und telefonieren direkt vor der Tür zum Spielzimmer, ins Zimmer kommen) nicht davon abbringen, mit dem Vater zu spielen.

Deutung: Herr A hat Abstand zu dem Trennungsgeschehen. Er kann eigene Fehler einräumen und sich und seine ehemalige Partnerin differenziert beschreiben. Frau B dagegen kann das nicht. Sie erlebt sich nur als Opfer und Herrn A nur als Täter. Sie übt auf den Sohn den von *Kodjoe/Koepfel* beschriebenen Bekenntnisdruck aus und möchte ihn in „Wagenburg-Mentalität“ für sich vereinnahmen. Nach der Trennung verhält sich nur noch Frau B rigide. Sie entfremdet den Sohn dem Vater. Wir haben es mit fremdinduzierter Eltern-Kind-Entfremdung (fEKE) zu tun.

b) **Selbstinduzierte Eltern-Kind-Entfremdung (s EKE)**

Beispiel: Herr A wurde als Kind von seiner in zweiter Ehe verheirateten Mutter inaktiv wiederholt geschlagen. Er versagte in der Schule, lernte früh, hart zu arbeiten und blieb Frauen gegenüber gehemmt. Später heiratet er die verunsicherte, lerobehinderte Frau B, ohne sie zu lieben. Eher fühlt er sich bei seinem Schwiegervater und einem Verein zu Hause. Frau B fühlt sich ungeliebt und einsam und verweigert sich ihm sexuell. Er zwingt sie zum Beischlaf; sie bekommen zwei Kin-

der, eine Tochter und einen behinderten Sohn. Herr A sucht sich Ablenkung und Anerkennung in einem neuen Verein und wird zu Hause immer mehr zum Despoten. Die Mutter sucht Trost im Konsum. Je einsamer sie sich fühlt und je mehr sie konsumiert, umso mehr Schulden haben beide, umso despotischer wird Herr A zu Hause und umso eher sucht er draußen Abwechslung und Anerkennung. In diesem Teufelskreis übernimmt die heranwachsende Tochter immer mehr die Rolle der Stütze für Mutter und Bruder. Sie identifiziert sich mit der Mutter und hilft ihr, den Vater auszustoßen. Der fühlt sich als Opfer und unternimmt mehrere Selbstmordversuche. Mit Hilfe einer neuen Partnerin versucht er, die Kinder zum Umgang mit ihm zu zwingen. Er setzt sie dem Rechtfertigungsdruck aus, warum sie ihn nicht sehen wollten, und induziert in sie die Schuldgefühle sich an ihm und ihrem eigenen Leben zu versündigen.

Bei dem Gutachten überlässt es Frau B den Kindern, ob sie den Vater sehen wollen oder nicht. Die sind verletzt, dass er sich jahrelang nicht mehr um sie gekümmert habe und ihnen immer nur Vorwürfe mache. Sie lassen sich widerstrebend auf die Verhaltensbeobachtung ihres Kontakts mit dem Vater ein. Die Tochter nimmt sich eine Freundin zur Stütze mit. Als der Vater in den Beobachtungsraum kommt, fährt er die Tochter sofort scharf an, warum sie sich auf seinen letzten Brief nicht gemeldet habe. Er wirft ihr vor, nur zur Mutter zu halten, und hält beiden Kindern ihre Schuld vor, wenn sie ihn weiter nicht sehen wollen. Er wolle dann nie wieder etwas mit ihnen zu tun haben. Er wisse jetzt schon, dass es ihnen leid tun werde. Beide Kinder werden immer starrer. Als der Vater gegangen ist, bricht die Tochter in Weinen und der Sohn in Wut aus.

Deutung: Frau B hat Angst, dass ihr Ex-Mann sie erneut bedrängen könne. Dennoch akzeptiert sie, dass die Kinder einen Vater brauchen. Herr A kann sich den Kindern gegenüber nicht als Vater verhalten und benutzt sie zum Stabilisieren des eigenen Selbstwerts. Er geht nicht auf die Kinder und ihre Bedürfnisse ein, sondern setzt sie unter Bekenntnisdruck. Er beschimpft die Mutter vor den Ohren der Kinder und setzt sie dem Druck aus, einen Elternteil als gut und den anderen als böse zu beurteilen. Die Kinder spüren den unerträglichen Druck und stoßen ihn aus. Herr A induziert durch die nur schwarz oder weiß gut oder böse zulassenden Bewertungen und durch seinen Bekenntnisdruck selbst die Entfremdung von den Kindern. Hier liegt selbstinduzierte Eltern—Kind-Entfremdung (s EKE) vor.

c) **Beidseitig induzierte Eltern-Kind-Entfremdung (b EKE)**

Beispiel: Der aus Südeuropa stammende Herr A zeugt in erster Ehe zwei Mädchen. Die Kinder sind noch im Vorschulalter als die Mutter nach mehreren Selbstmordversuchen stirbt. Der in Deutschland lebende Vater lässt sich in seiner Heimat eine neue, jüngere Frau aussuchen. Frau B bringt aus erster Ehe einen Sohn (C) mit in die Beziehung. Herr A bietet ihr die Ehe und ein Leben in Deutschland. Dafür soll sie seine Tochter erziehen und C bei Verwandten lassen. Sie nimmt C trotzdem mit nach Deutschland. Herr A demütigt bedroht und quält den Jungen, so dass der stark verhaltensauffällig wird. Zudem nimmt er seiner Frau ihr selbstverdientes Geld weg und trinkt. Beide zeugen dennoch den von Herrn A ersehnten Sohn D. Frau B versucht, die Mädchen zu vergiften und bringt sie ins Heim. Als das Paar sich trennt, erwirkt der Vater in seiner

Heimat die elterliche Sorge für den gemeinsamen Sohn D. Die Mutter erhält die elterliche Sorge für D in Deutschland zugesprochen. Später reisen beide gemeinsam in ihr Herkunftsland. Dort zeigt er sie an und entzieht ihr den Sohn D. Sie zeigt ihn in Deutschland an, erzwingt die Herausgabe und entzieht ihm anschließend den leiblichen Sohn.

Im Gutachten will D mit keinem von beiden Eltern etwas zu tun haben und endlich spannungsfrei leben. Bei der Mutter schließt er sich über eine Stunde im Bad ein und flieht dann vor den Fernseher. In der Verhaltensbeobachtung mit dem Vater und den beiden Halbschwestern verschließt er zunächst das Spielzimmer vor den Dreien und versteckt sich unter dem Schreibtisch. Später will er dem Vater nicht mehr von der Seite weichen. Beide Eltern definieren den anderen Elternteil als nur böse.

Deutung: Beide Eltern zeigen projektive Reaktionsbildung und sind nicht zu differenzierter Bewertung ihrer Paargeschichte fähig. Bei beiden Eltern wird das Kind instrumentalisiert (als Liebling und Faustpfand zur Rache bei der Mutter/als Prinz beim Vater). Beide setzen den Jungen dem Druck aus, durch seine Wahl über den besseren Elternteil zu entscheiden. Entschieden er sich für die Besuche bei dem ihn hofierenden Vater, kränkt er die Mutter; entscheidet er sich gegen den Vater, kränkt er ihn. Beide Eltern induzieren Schuldgefühle und Bekenntnisdruck. Beide verursachen die innere Entfremdung von D von seinen Eltern. Es liegt beidseitig induzierte Eltern-Kind-Entfremdung (b EKE) vor.

2. Störungen bei chaotischen elterlichen Beziehungsmustern

a) Fremdinduzierte Eltern-Kind-Infiltration (fEKI)

Beispiel: Das Ehepaar A hat zwei Söhne. Als Herr A arbeitslos wird, lässt er sich immer mehr hängen. Seine Frau versucht, ihn zunächst zu stützen. Da sie selbst halbtags berufstätig ist und Herr A nicht Hausarbeiten übernehmen mag, werden ihr die Belastungen bald zu viel. Sie flieht in die Ehe mit einem tatkräftigen jüngeren Mann B. Beide leiblichen Eltern behalten die gemeinsame elterliche Sorge; die Söhne leben bei der Mutter und dem neuen Partner. Die neue Familie zieht weit weg. Wenn Frau A oder ihr neuer Mann den heranwachsenden Jungen Regeln (Mithilfe im Haushalt, Taschengeld, Einstehen für Schaden) aufstellen, unterläuft der Vater sie (schickt Geld, sagt den Jungen, dass sie auf den Stiefvater nicht zu hören brauchten). Vermittlungsgespräche bei einer Beratungsstelle blockt er ab. Beide Kinder akzeptieren den Stiefvater nicht. Aus Schuldgefühlen, die Ehe aufgegeben zu haben, mag Frau A sich nicht klar abgrenzen. Je mehr sie zwischen den Kindern, dem Vater und dem neuen Mann zu vermitteln versucht, umso unerwarteter und heftiger mischt sich Herr A in die Erziehung ein, umso hilfloser fühlt sich Herr B und umso eher wird er den Kindern gegenüber gewalttätig.

In der gutachterlichen Stellungnahme für das Jugendamt schwärzt Herr A Herrn B nur als Täter an und zeigt keine Bereitschaft zu klären, bei welchen Angelegenheiten im Leben der Kinder er mitentscheiden sollte und welche als Angelegenheiten des täglichen Lebens von den neuen Eheleuten gem. § 1687 BGB allein entschieden werden. Auch Frau A klagt nur und fordert mehr Verständnis von ihrem Ex-Mann, von den Kindern oder ihrem neuen Mann. Sie will keinen Antrag auf alleinige elterliche Sorge (nach § 1628 BGB) stellen. Bei-

den Jungen hassen den Stiefvater, fühlen sich allein und auf sich zurückgeworfen.

Deutung: Die zu schwache Abgrenzung von Frau A gegenüber dem Ex-Mann und dessen Bedürfnis, sich als besserer Elternteil zu beweisen, führen zu desolaten Außengrenzen der neuen Familie. Innerhalb der Familie lebt und fühlt sich jeder! jeder allein. Auch wenn die Mutter die Infiltration in die neue Familie konstant zulässt und sich nur schwach wehrt, geht doch die primäre Dynamik des Einmischprozesses vom Vater aus. Bei allem Wissen um systemische Zusammenhänge scheint es sinnvoll, von fremdinduzierter Eltern-Kind-Infiltration (fEKI) zu sprechen.

Da Eltern der folgenden zwei Muster sich eher in Beratungsstellen melden und nicht das Jugendamt oder das Gericht beschäftigen, sollen sie hier nur kurz skizziert werden.

b) Selbstinduzierte Eltern-Kind-Infiltration (s EKI)

Beispiel: Der Vater baut sich nach der Trennung ein eigenes Leben auf. Die Mutter schafft es nicht, sich von ihm seelisch zu trennen und bezieht ihn über ständige Anfragen zur Alltags-erziehung der gemeinsamen Tochter in ihr Leben ein. Im Beratungsgespräch äußert sie die Angst, die Tochter könne den Vater verlieren. Es zeigt sich, dass die Mutter selbst vaterlos aufwuchs. Geht der Vater – oft aus Schuldgefühlen wegen der Trennung – auf die ständigen Anfragen ein, erlebt die Tochter eine Mutter, die weder Halt noch Orientierung gibt. Stattdessen erfährt sie die Verwirrung nie zu wissen, ob es noch einmal die ganze Familie geben wird oder nicht.

Deutung: Gerade im Vergleich zum vorherigen Muster fremdinduzierter Infiltration des Familienlebens wird deutlich, dass es hier der betreuende Elternteil ist, der primär die Außengrenzen verwischt. Es scheint sinnvoll, hier von selbstinduzierter Eltern-Kind-Infiltration (s EKI) zu sprechen.

c) Beidseitig induzierte Eltern-Kind-Infiltration (b EKI)

Beide Eltern sind zwar geschieden, verhalten sich aber bei nun zwei Wohnungen weiter wie ein Paar. Dem Kind wird selbst überlassen, wann und wie lange es wo wohnt. Es wächst bifokal in zwei Wohngemeinschaften, aber nicht in einer haltgebenden Familie auf. Da es fast alles selbst bestimmen darf, wird es immer ungehaltener und aggressiver.

IV. Musterspezifische Interventionen

Bisher diskutierte Ansätze betonten zum einen die Verstrickung beider Eltern in einem unheilvollen Muster. Sie setzen *nur auf Therapie und Mediation* und plädieren, es komme vor allem darauf an, den „Scheidungsstodpunkt“ zu überwinden.

Andere wiederum betonten den Machtmissbrauch des Elternteils am Kind und setzten *nur auf rechtliche Sanktionen*. Sie glauben, der seelischen Entwicklung des Kindes dadurch zu dienen, indem das schädigende elterliche Verhalten durch staatliche Intervention (Verbot) verhindert wird. Es bleibt jedoch zu bezweifeln, ob ein Kind, das gerade eine hochgradig spannungsreiche Trennung erleiden musste, dadurch seelisch stabiler wird, dass man ihm in dem betreuenden Elternteil seine Hauptbezugsperson wegnimmt (so zumindest schlägt *esiop* im „Modell Norderney“ vor).

Berücksichtigt man *sowohl* die Beziehungsdynamik der El-

tern (rigide – fließend – chaotisch) *als auch* den durch Entfremdung oder Infiltration persönlich zu verantwortenden seelischen Missbrauch am Kind,² so können geeignete Maßnahmen nur in einem engen Verzahn von therapeutischen Schritten und rechtlichen Sanktionen bestehen.

V. Weder heut die Macht allein noch kann bei anhaltender Ohnmacht Heilung entstehen

Es sollte vom Gutachter muster- und einzelfallspezifisch nach Lösungen hin zu fließenden, kindeswohlfördernden Transaktionen gesucht werden.

Im unter 1 a) beschriebenen Fall (fEKE/PAS) wurde bspw. der Vater aufgefordert, *erst* in einem Brief an die Mutter seines Sohnes die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass er sie nicht als Frau angenommen hat, auch wenn sie bereit war, alles für das Leben mit ihm zu opfern. Ebenso sollte er in dem Brief seinen Teil der Verantwortung an der Abtreibung des gemeinsamen zweiten Kindes eingestehen. *Danach* sollte der Mutter ein Bußgeld angedroht werden, falls sie den Sohn weiter nicht zum Kontaktaufbau mit dem Vater herausgibt.

Im unter 1 b) beschriebenen Fall (s EKE) ist keine wirklich entwicklungsfördernde Lösung zu sehen. Der Vater brach nach der Verhandlung die Kontakte zu den Kindern ab. Er setzt sie zwar nicht weiter dem Bekenntnisdruck aus, erschwert aber, dass die Kinder differenziertes Bewerten lernen und nicht mehr

Beziehungen nach einem „Täter-Opfer-Retter“-Muster wahrnehmen.

Im unter 1 c) beschriebenen Fall (b EKE) führte das Votum des Gutachters, das Kind in einem Heim unterzubringen, zur Einigkeit beider Eltern und zu deutlicher Spannungsreduktion. In der Verhandlung war die Richterin bereit, das Verfahreni zweieinhalb Jahre schweben zu lassen, so dass die Drohung, keines von beiden Eltern bekommt das Kind, in diesen eine wenigstens ausreichende Kooperationsbereitschaft weckte. Eine Verfahrenspflegerin stattete Kontrollbesuche ab.

Im unter 2 a) beschriebenen Fall der fremdinduzierten Eltern-Kind-Infiltration (fEKI) wurde die Mutter ermutigt, gem. § 1671 BGB den Antrag auf alleinige elterliche Sorge zu stellen. Begleitend sind Beratungsgespräche mit dem Vater und der neuen Familie, ferner mit Vater, Mutter und neuem Mann eine phänomenologische Aufstellung geplant.

Die Berücksichtigung der pathogenen elterlichen Beziehungsdynamik einerseits und der persönlichen Verantwortung seelischen Missbrauchs durch Entfremdung oder Infiltration andererseits führt nicht immer zu befriedigenden Lösungen. Es ermöglicht aber, die ohnehin schon jahrelang belastete kindliche Entwicklung nicht durch einseitige Aktionen oder Unterlassungen noch tiefer zu stören.

¹² *Karlic/Ktosinski*, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1999, 163–177.

/~J~ D~ ~

Gabi Hauser, Mannheim

Keine Kostenerstattung bei Personalunion von Amtsvormund und Fachkraft im ASD

Der strukturelle Aufbau des Jugendamts, unter dessen Dach sich sowohl eine Sozialleistungsbehörde als auch eine Vormundschaftsbehörde befindet, kann zu Interessenkollisionen zwischen dem Vormund, der für sich die rechtliche Entscheidungskompetenz für das Mündel reklamiert, und der Fachkraft, die für sich die pädagogische Entscheidungskompetenz für das Jugendamt geltend macht, führen. Dieser systemimmanente Konflikt wird noch verschärft, wenn Aufgaben des Amtsvormunds und der entsprechend zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft in Personalunion erledigt werden, wenn somit alle das Mündel betreffende Entscheidungen von einer Person getroffen werden. Anhand eines Fallbeispiels sollen im Folgenden die rechtlichen Probleme dargestellt und eine Handlungsempfehlung für derartige Fälle gegeben werden.

I. Sachverhalt

Die beiden Kinder A und B werden im August 1997 durch das Jugendamt der Stadt X in Obhut genommen. Durch Beschluss des Amtsgerichts X wird den Sorgeberechtigten zunächst vorläufig und später endgültig die elterliche Sorge entzogen und das Jugendamt der Stadt X als Pfleger bzw. als Vormund bestellt.

Für zwei Kinder wird seit März 1998 von der Stadt X Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gewährt. Sie sind in

einer Pflegestelle im Bereich eines benachbarten Landkreises untergebracht.

Da der maßgebliche Elternteil, die Mutter, im Oktober 1999 in die Stadt Y verzieht, wird wegen des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit gem. §§ 86 Abs. 3, Abs. 2 5. 2 SGB VIII durch die Stadt X zunächst beim dortigen Jugendamt Fallübernahme beantragt.

Da der Fall jedoch nicht rechtzeitig vor Wirkung des § 86 Abs. 6 SGB VIII übernommen wird – die Kinder befinden sich mittlerweile über zwei Jahre in der Pflegestelle –, wird lediglich die Kostenerstattung weiter betrieben. Die Stadt Y lehnt diese jedoch unter Hinweis auf § 89 fSGB VIII i. V. in § 16 SGB X ab, da die Gewährung von Hilfe zur Erziehung wegen der Personalunion von Amtsvormund und Leistungsgewährendem Sozialarbeiter des Jugendamts der Stadt X rechtswidrig sei, weder Anträge auf Hilfe zur Erziehung noch entsprechende Bescheide vorlägen.

II. Problemstellung und Schlussfolgerungen

Problematisch ist in dem vorliegenden Fall, dass die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung und die Antragstellung durch dieselbe Person erfolgte. Er-

¹ *Otten*, erf. ist Stadtrechtsassessorin im Rechtsamt der Stadt Mannheim.